

## Abstimmungsvorlage

**24. November 2013**

- 4 Aargauische Volksinitiative**  
**«Bezahlbare Pflege für alle»**  
Vom 21. August 2012



## Hörzeitschrift für lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger

Für blinde, seh- oder sonst lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger bietet der Kanton Aargau die Erläuterungen des Regierungsrats zu den Abstimmungsvorlagen auch kostenlos als Hörzeitschrift an. Diese wird in Zusammenarbeit mit der SBS, Schweizerische Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte, im international anerkannten Daisy-Format produziert und auf einer CD verschickt. Bücher und Zeitschriften im Daisy-Format können auf speziellen Daisy-Playern, aber auch auf dem Computer oder auf allen MP3-fähigen CD- oder DVD-Playern abgespielt werden. Zusätzlich werden die Daisy-Dateien auf den Abstimmungsseiten des Kantons im Internet bereitgestellt: siehe [www.ag.ch/abstimmungen](http://www.ag.ch/abstimmungen).

Wenn Sie blind, seh- oder lesebehindert sind und die Erläuterungen des Regierungsrats an die Stimmberechtigten zu den Abstimmungsvorlagen in Zukunft als Daisy-Hörzeitschrift erhalten möchten, können Sie diese direkt bei der SBS abonnieren. Bitte melden Sie sich unter [medienverlag@sbs.ch](mailto:medienverlag@sbs.ch) oder Telefon 043 333 32 32.

### Wünschen Sie mehr Informationen?

Weiterführende Informationen zur Vorlage  
finden Sie unter dem folgenden Link:

[www.ag.ch/abstimmungen](http://www.ag.ch/abstimmungen)



Sehr geehrte Damen und Herren  
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen zusammen mit dem  
Grossen Rat folgende Vorlage zur Abstimmung:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **4 Aargauische Volksinitiative** **«Bezahlbare Pflege für alle»** Vom 21. August 2012

Abstimmungsempfehlung	Seite 6
Erläuterung des Regierungsrats	Seite 7
Argumente des Initiativkomitees	Seite 13
Abstimmungstext	Seite 15

**\_\_\_\_\_Abstimmungsempfehlung**

**Der Grosse Rat hat am 20. August 2013 mit 85 zu 39 Stimmen das Volksbegehren ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung empfohlen.**

**Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen ein «NEIN» zu dieser Vorlage.**

**Aargauische Volksinitiative  
«Bezahlbare Pflege für alle»**

**Vom 21. August 2012**



Sehr geehrte Damen und Herren  
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 20. August 2013 über die Volksinitiative «Bezahlbare Pflege für alle» beraten und sich mit 85 zu 39 Stimmen gegen das Begehren ausgesprochen.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen diese Volksinitiative zur Ablehnung.

---

**Initiativbegehren**

Der Staatskanzlei sind am 21. August 2012 die Unterschriftenbogen der Volksinitiative «Bezahlbare Pflege für alle» mit 3'151 gültigen Unterschriften eingereicht worden. Die Initiantinnen und Initianten verlangen, dass auf eine Patientenbeteiligung im Bereich der ambulanten Pflege ganz verzichtet wird. Die heutige Regelung in § 12a des Pflegegesetzes (PflG) vom 26. Juni 2007 (in Kraft seit 1. Januar 2013) sieht demgegenüber eine Patientenbeteiligung von 20 % vor.

---

**Wie sieht die derzeitige Regelung aus?**

Die vorliegend umstrittene ambulante Patientenbeteiligung steht im Kontext mit der neuen Pflegefinanzierung des Bundes,

die das eidgenössische Parlament am 13. Juni 2008 beschlossen hat und am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist.

### Neue Pflegefinanzierung des Bundes

Mit der neuen Pflegefinanzierung werden die Finanzierungsregeln für die stationäre Pflege in Pflegeheimen beziehungsweise für die ambulante Pflege durch Spitexorganisationen und freipraktizierende Pflegefachpersonen neu festgelegt.

Der Bund verfolgt damit zwei Hauptziele:

- zum einen soll die Situation von Personen, die ambulante oder stationäre Pflege benötigen, verbessert werden, indem diese finanziell entlastet werden, und
- zum anderen soll verhindert werden, dass die Krankenversicherung, welche zunehmend altersbedingte Pflegeleistungen zu übernehmen hat, zusätzlich belastet wird.

Die neue Pflegefinanzierung regelt zu diesem Zweck die Aufteilung der Pflegekosten auf die verschiedenen Kostenträger. Die obligatorische Krankenpflegeversicherung leistet einen vom Bund für die ganze Schweiz einheitlich festgelegten Beitrag an die Pflegekosten. Zudem wird der von den pflegebedürftigen Personen zu finanzierende Kostenanteil (sogenannte Patientenbeteiligung) begrenzt. Die restlichen, nicht gedeckten Kosten (sogenannte Restkosten) sind von der öffentlichen Hand und somit von den Steuerzahlenden zu finanzieren, dies unabhängig von der finanziellen Situation der pflegebedürftigen Person.

### Finanzierung im ambulanten Bereich im Speziellen

In Bezug auf die Finanzierung im ambulanten Bereich gilt es, zwischen Pflegekosten und den Kosten der sogenannten Hilfe

zu Hause (zum Beispiel hauswirtschaftliche Leistungen) zu unterscheiden.

Als Pflege gelten die in der Bundesgesetzgebung definierten Massnahmen. Die Pflegekosten werden von den Krankenversicherern, den Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezügern (ambulante Patientenbeteiligung, Franchise und Selbstbehalt) sowie der öffentlichen Hand (Restkosten) in einem vom Bund vorgegebenen Rahmen finanziert. Die Kosten der Hilfe zu Hause werden demgegenüber von den Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezügern getragen.

#### **Ambulante Patientenbeteiligung**

Der Kanton entscheidet über die Patientenbeteiligung. Das Bundesrecht gibt vor, dass die Patientenbeteiligung maximal 20 % des höchsten Pflegebeitrags der Krankenversicherer betragen darf. Sie beträgt im ambulanten Bereich somit maximal Fr. 15.95 pro Tag. Die Einführung einer ambulanten Patientenbeteiligung war anlässlich der Beratungen des Pflegegesetzes sehr umstritten. Eine knappe Mehrheit des Grossen Rats beschloss schliesslich die Einführung einer maximalen ambulanten Patientenbeteiligung von 20 % (§ 12a Abs. 2 PflG). Lediglich für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr wurde auf eine ambulante Patientenbeteiligung verzichtet (§ 12a Abs. 3 PflG).

### **Volksabstimmung zum geänderten Pflegegesetz**

Als Folge der neuen Pflegefinanzierung des Bundes wurde das Pflegegesetz angepasst. Gegen diese vom Grossen Rat am 28. Juni 2011 mit 93 zu 21 Stimmen beschlossenen Änderungen (inklusive Einführung einer ambulanten Patientenbeteiligung von 20 %) wurde in der Folge das Referendum ergriffen. Im Fokus des Referendumskomitees stand im Wesentlichen die

Kritik an der Einführung einer ambulanten Patientenbeteiligung. Am 23. September 2012 hat das Aargauer Stimmvolk das teilrevidierte Pflegegesetz mit einer deutlichen Mehrheit von über 65 % (92'200 Ja-Stimmen gegenüber 48'732 Nein-Stimmen) angenommen. Die Stimmbeteiligung betrug 37,51 %. Das teilrevidierte Pflegegesetz ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

### **Gründe für eine ambulante Patientenbeteiligung**

Die Kosten, die den Patientinnen und Patienten aus der ambulanten Patientenbeteiligung erwachsen, sind moderat und vertretbar. Dass die Erhebung einer ambulanten Patientenbeteiligung zu einer Verlagerung in den stationären Bereich führen wird und damit die in der Gesundheitspolitischen Gesamtplanung 2010 statuierte Strategie «ambulant vor stationär» gefährdet, ist nicht erhärtet. Bei einem stationären Aufenthalt müssen Patientinnen und Patienten ebenfalls eine Patientenbeteiligung (Fr. 21.60 pro Tag) und zudem weitere erhebliche Kosten (Pensionstaxe, Betreuungskosten) übernehmen. Eine maximale ambulante Patientenbeteiligung von Fr. 15.95 pro Tag kann deshalb nicht der entscheidende Grund für oder gegen den Eintritt in eine stationäre Pflegeeinrichtung sein. Der Bundesgesetzgeber hat zudem mit der Einführung einer Hilflosenentschädigung Stufe 1 eine finanzielle Entlastung vorgesehen, die auch Personen mit ambulanter Pflege entlastet. Zur Verhinderung zusätzlicher finanzieller Belastungen der Gemeinden sprechen auch finanzpolitische Überlegungen für die Einführung einer ambulanten Patientenbeteiligung. Der Verzicht auf eine ambulante Patientenbeteiligung hat für die Gemeinden Kosten in der Grössenordnung von gut 6 Mio. Franken pro Jahr zur Folge (Basis der Berechnung: 2011).

## Argumente der Minderheit im Grossen Rat

Die Gegnerinnen und Gegner einer ambulanten Patientenbeteiligung sehen den Verzicht als konsequente Fortsetzung des in der Gesundheitspolitischen Gesamtplanung 2010 statuierten Grundsatzes «ambulant vor stationär». Die ambulante Pflege und damit eine patientennahe Pflege sei zu fördern. Es müsse deshalb Anreiz geschaffen werden, dass die Patientinnen und Patienten die notwendige Pflege möglichst lange zu Hause in Anspruch nehmen. Die ambulanten Strukturen würden dadurch gestärkt und der teurere stationäre Bereich entlastet, was insgesamt zu einer Reduktion der Pflegekosten führe. Die Einführung einer ambulanten Patientenbeteiligung setze auch gegenüber der freiwilligen und unentgeltlich geleisteten Familienarbeit bei der Pflege Angehöriger ein falsches Signal und werde dazu führen, dass ein Eintritt in eine stationäre Pflegeeinrichtung schneller in Erwägung gezogen werde. Rund ein Drittel aller Personen in stationären Strukturen sei in Pflegestufen eingeteilt, die – bei einem funktionierenden sozialen Umfeld – eine ambulante Pflege problemlos zulassen würde. Die für die Patientinnen und Patienten aus der Patientenbeteiligung von 20 % entstehenden Kosten seien – vor allem für jene Personen, die über Jahre hinweg auf Leistungen der Spitex angewiesen sind – erheblich.

## Fazit

Regierungsrat und Grosser Rat haben die Argumente Pro und Kontra intensiv und umfassend gegeneinander abgewogen und die Einführung einer ambulanten Patientenbeteiligung von 20 % beschlossen. Vor diesem Hintergrund ist an der im Rahmen der Beratungen zum Pflegegesetz gemachten politischen

## **Volksinitiative «Bezahlbare Pflege für alle»**

Beurteilung festzuhalten, dies insbesondere auch unter Berücksichtigung des deutlichen Ergebnisses bei der Referendumsabstimmung zum teilrevidierten Pflegegesetz.

Die ambulante Patientenbeteiligung von 20 % wurde erst mit dem Inkrafttreten des teilrevidierten Pflegegesetzes per 1. Januar 2013 eingeführt. Im heutigen Zeitpunkt bestehen deshalb noch keine Erkenntnisse darüber, ob die ambulante Patientenbeteiligung die von den Initiantinnen und Initianten befürchtete Verlagerung vom ambulanten in den stationären Bereich zur Folge haben wird. Eine aussagekräftige Evaluation der Umsetzung der neuen Pflegefinanzierung im Kanton Aargau wird erst nach einer gewissen Zeitspanne möglich sein.

Die Volksinitiative «Bezahlbare Pflege für alle» wird aus den erwähnten Überlegungen zur Ablehnung empfohlen.

## Das Initiativkomitee macht geltend

«Die Patientenbeteiligung bei der Spitex-Pflege ist ungerecht und wirkt sich negativ auf die Gesundheitskosten aus. Der Kanton Aargau spart damit am falschen Ort.

### Sparen auf dem Buckel der Schwächsten

Die Patientenbeteiligung kann jährlich selbst zu tragende Kosten von gegen 6'000 Franken auslösen. Betroffen sind vor allem Menschen, die auf tägliche Pflege angewiesen sind – also in erster Linie Ältere, Familien und chronisch Kranke. Sie sind oft schon durch ihre Situation in einer angespannten finanziellen Lage. Bereits ist aus Gemeinden zu vernehmen, dass Betroffene aus finanziellen Gründen auf notwendige Leistungen verzichten müssen, mit dem Risiko hoher Folgekosten.

### Teurere Gesundheitskosten – auch für Gemeinden

Der im Kanton Aargau postulierte Grundsatz «ambulant vor stationär» ist mit der hohen Patientenbeteiligung von 20 % gefährdet. Denn sie führt dazu, dass viele der Pflege zu Hause eine stationäre Pflegeeinrichtung vorziehen, deren Kosten von Krankenkasse und öffentlicher Hand übernommen werden. So wird das Gesundheitswesen teurer. Und auch die Gemeinden, die sich mit der Patientenbeteiligung einen Spareffekt erhoffen, werden höhere Kosten zu tragen haben. Die finanz- und gesundheitspolitischen Vorsätze des Kantons werden so ad absurdum geführt.

### Gutes Gesetz, schädliche Patientenbeteiligung

Das Pflegegesetz war ausschliesslich wegen der Patientenbeteiligung sehr umstritten. Mit der Initiative haben die Aargauerinnen und Aargauer nun die Möglichkeit, die schädliche Bestimmung über die höchstmögliche Patientenbeteiligung in einem ansonsten guten und notwendigen Gesetz zu streichen.»



*Die Volksinitiative lautet:*

**Aargauische Volksinitiative  
«Bezahlbare Pflege für alle»**



Vom 21. August 2012

---

«Gestützt auf § 64 der Aargauischen Kantonsverfassung (SAR 110.000) stellen die unterzeichnenden im Kanton Aargau stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger folgendes Initiativbegehren:

Das Pflegegesetz des Kantons Aargau (PflG) vom 26. Juni 2007 (SAR 301.200) wird wie folgt geändert:

§ 12a Abs. 2 lautet neu wie folgt:

Auf die Erhebung einer Patientenbeteiligung wird im Rahmen von Absatz 1 sowie der §§ 12b und 12c verzichtet.

§ 12a Abs. 3 wird aufgehoben.»

